

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568) in der Fassung **des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005** (GVBl.-LSA S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 12. Oktober 2006 die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Rathaus in Magdeburg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Alte Rathaus als eine öffentliche Einrichtung für die Arbeit des Stadtrates und dessen Gremien, für die Arbeit des Oberbürgermeisters und der geschäftsführenden Verwaltung sowie der Beauftragten. Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Voraussetzungen und weiteren Bedingungen zur Nutzung des Alten Rathauses und einzelner Räume.
- (2) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.
- (3) Das Alte Rathaus steht ganzjährig Bürgern, Vereinen, Verbänden oder anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur- und Kommunikationszwecke zur Verfügung, mit Ausnahme von parteipolitischen Veranstaltungen zum Zwecke der Wahlwerbung und Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Benutzer.

§ 2

Antrag

- (1) Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses sind rechtzeitig an die Landeshauptstadt Magdeburg – Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement - zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, dem Veranstaltungsraum und dem Zweck der Nutzung enthalten. Die Genehmigung erfolgt in Form einer schriftlichen Benutzungszusage.
- (2) Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung des Alten Rathauses wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ergibt sich aus der Anlage, die insoweit Bestandteil dieser Benutzungs – und Entgeltordnung ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann auf Antrag des Veranstalters im Einzelfall über eine Befreiung von der Entgeltenrichtungspflicht entscheiden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Alten Rathauses besteht nicht.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu erheben.

§ 4 Haftung

- (1) Das Alte Rathaus mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Der Nutzer hat für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des vereinbarten Zwecks zu übernehmen und ist verpflichtet, das Alte Rathaus von Ersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden können. Diese Freistellung betrifft nicht Schäden, die durch Mängel am Gebäude verursacht werden.
- (3) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
- (4) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden können. Wird die Landeshauptstadt Magdeburg in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Landeshauptstadt Magdeburg von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und sonstigen Nebenkosten frei zu stellen.
- (5) Der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die vorgenannten Schäden im Schadensfall absichert.
- (6) Die Landeshauptstadt Magdeburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Oberbürgermeister und den von ihm beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2007 nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 22. Februar 2007

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Anlage zu § 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Nutzungsentgelte

Für die nachfolgend genannten Räume des Alten Rathauses werden Nutzungsentgelte erhoben:

Raum/Nutzungsentgelt	Kapazität	Möblierung/Technik
<u>1.1 Otto-von-Guericke-Saal</u>	141 Plätze	
	davon: 56 Plätze	Plenartische u. Stühle
301,45 m ²	+ 32 Plätze Verwaltung	"
	+ 11 Plätze Präsidium	Tische und Stühle
bis 4 Std. 900,- EUR	+ 42 Plätze Galerie	Klappsitze 14 Sitze mit Schreibplatte
		Medientechnik und Licht- technik (Steuerung Ton- und Lichttechnik, Beamer, DVD- Player, Videorekorder, Bild- wand zentral vom Technik- Arbeitsplatz) Anschluss für Laptop, Ton- aufzeichnung auf Festplatte mit Möglichkeit zum Bren- nen auf CD-R
<u>1.2 Hansesaal</u>	40 Plätze	
74,75 m ²		Tische und Stühle in U-Stellung für Beratungen und Schulungen
bis 4 Std. 225,- EUR		

Medienrack (Bildwand, Beamer, DVD-Player, Videorekorder
Computeranschluss) im Wechsel mit Ratsdiele

<u>1.3 Ratsdiele</u>	250 – 300 Pers.	
291,82 m ²	200 Plätze	Konzertstellung
bis 4 Std. 580,- EUR	120 Plätze	Tische und Stühle
	60 Plätze	Plenarstellung
		Medienrack im Wechsel mit Hansesaal
 <u>1.4 Franckesaal</u>	20 Plätze	Blocktischstellung für Beratungen
87,41 m ²	60 Plätze	Konzertstellung für Schulungen und Vorträge
bis 4 Std. 260,- EUR		Bildwand im Wechsel mit Ausstellung/Empfang
 <u>1.5 Ausstellung/Empfang</u>	120 Plätze	Stehtische
339,05 m ²	100 Plätze	Konzertstellung
bis 4. Std. 680,- EUR	80 Plätze	Sitzstufen
		Bildwand im Wechsel mit Franckesaal
 <u>1.6 Beimszimmer</u>	20 Plätze	Tische und Stühle
44,21 m ²		Overhead, Bildwand
bis 4 Std. 130,- EUR		
 <u>1.7 Alemannzimmer</u>	22 Plätze	Tische und Stühle
44,48 m ²		Overhead, Bildwand
bis 4 Std. 130,- EUR		

Ergänzende Hinweise:

1. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Entgelt von 10% des angegebenen Entgeltes

erhoben. Die Nutzung der in den Räumen vorhandenen Technik ist in den Nutzungsentgelten enthalten. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Rathauses wird je Stunde ein Betrag von 20,-EUR erhoben.

2. Das Beimszimmer wird in den normalen Dienstzeiten (8:00 – 17:00 Uhr) kostenfrei vergeben. Das Nutzungsentgelt wird nur an Wochentagen außerhalb der genannten Zeiten und an Wochenenden erhoben.
3. Das Alemannzimmer wird in den normalen Dienstzeiten (8:00 – 17:00 Uhr) kostenfrei vergeben. Das Nutzungsentgelt wird nur an Wochentagen außerhalb der genannten Zeiten und an Wochenenden erhoben.

2. Technik

Die aufgeführte Ausstattung und Technik sind raumbezogen. Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung, die teilnehmende Personenzahl und die Nutzung der Technik verbindlich anzugeben.

3. Sonstiges

- 3.1 Bei Vermietung der öffentlichen Räume kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein abweichendes Entgelt durch den Oberbürgermeister festgesetzt werden.
- 3.2 Für Ausstellungen bei denen kein Eintritt erhoben wird, wird kein Entgelt erhoben.
- 3.3 Aus dem Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Alten Rathaus muss hervorgehen, ob der Veranstalter für seine Veranstaltung ein Entgelt erhebt oder diese kostenfrei durchführt (z.B. Chorkonzerte, Vorträge etc.).
- 3.4 Die Entscheidung über der Nutzung des Beims- und Alemannzimmers und der Bürgerinfo/Arkaden obliegt dem Amt 13 und muss nicht gesondert beantragt werden.
- 3.5. Die Mieteinnahmen fließen dem UA 02020 des FB 03 – Kommunales Gebäudemanagement zu. Sie sind zur Hälfte zur Deckung der Kosten für Instandhaltung/Instandsetzung sowie zur konsolidierenden Entlastung der entstehenden Betriebs- und Nebenkosten, die von Seiten des FB 03 gegenüber dem Amt 13 abgerechnet werden, einzusetzen

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses

Magdeburg, den 22. Februar 2007

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

